

■ **Hans-Joachim Koppitz (Hrsg.), Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Verzeichnis der Akten vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Deutschen Reichs (1806) (= Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München 77), Harrassowitz: Wiesbaden 2007, XXVII, 685 Seiten. ISBN 978-3-447-05527-7 EUR 98,- [D] / 100,80 [A] /**

Schon bald nach der Erfindung des Buchdrucks und der Ausbreitung des Buchhandels zeigte sich das ökonomisch verständliche Phänomen, dass am Markt erfolgreiche Bücher von anderen Buchdruckern schnell nachgedruckt wurden. Letztere konnten billiger produzieren, da sie sich alle Vorlaufkosten ersparten. Sie verwendeten kleinere Formate, billigeres Papier, geringwertigere Holzschnitte. Diese Nachdrucke wurden dann am Markt schnell und auch günstiger platziert und nahmen den Erstdruckern Umsatz weg, die ihre wirtschaftlichen Investitionen gefährdet sahen. Das Druckgeschäft war ein besonders kapitalintensives Gewerbe. Ein Urheberrecht im heutigen Sinn gab es zudem noch nicht. Wie also den Nachdruck verhindern? Einen Ausweg bot das Privilegiensystem. Ein von einem Landesfürsten, dem Kaiser oder dem Papst erteiltes Privileg konnte ein Vorrecht sicherstellen, dass einer einzelnen Person vom Aussteller des Privilegs zugestanden worden war und diese gegen Dritte schützte. Inhalt der Druckprivilegien war nun der Schutz der eigenen Erzeugnisse vor Nachdruck, der meist den Druckern oder Verlegern, seltener den Autoren gewährt wurde. Es handelte sich also in den meisten Fällen um einen mittels Privileg individuell vergebenen gewerblichen Rechtsschutz. Die bei Koppitz angeführten kaiserlichen Druckprivilegien konnten den weitestgehenden Schutz im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation sicherstellen. Ihr aktenmäßiger Niederschlag ist im Bestand der „Privilegia impressoria“ des Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien überliefert.

Hans-Joachim Koppitz, 1976 bis 1992 Professor für Buchwissenschaft und Leiter des Instituts für Buchwissenschaft der Johannes Gutenberg-Uni-



versität Mainz sowie langjähriger Herausgeber des Gutenberg-Jahrbuches, hat mit dem vorliegenden, fast 700 Seiten umfassenden Verzeichnis dieser in 80 Archivkartons (zu ungefähr je 500 Blättern) überlieferten Akten einen überaus wertvollen und lange vermissten Forschungsbehelf vorgelegt. Begonnen wurde das Projekt bereits 1980, aber erst nach der 1992 erfolgten Emeritierung konnte Koppitz sich intensiver diesem Verzeichnis widmen. Auch einige sehr lesenswerte Aufsätze des Autors zeugen von der steten Beschäftigung mit dem Thema.

Die Forschung benennt als erstes Druckprivileg ein 1481 vom Herzog von Mailand erlassenes Privileg. Das älteste reichsrechtliche Druckprivileg dürfte ein vom Reichsregiment ausgestelltes aus dem Jahre 1501 für den Humanisten Conrad Celtis gewesen sein (es kommt auch nicht in den *Impressoria* vor). Maßgebliches Reichsorgan war bald der sich im 16. Jahrhundert herausbildende Reichshofrat. Ausführende Gewalt kam auch dem kaiserlichen Bücherkommissar auf der Frankfurter Buchmesse zu. Im Bestand der Wiener *Privilegia impressoria* nicht direkt enthalten, sind die von den Reichsvikaren in Thronvakanzzeiten erteilten Druckprivilegien. Da es aber durchaus üblich war, sich diese vom neuen Kaiser bestätigen zu lassen, findet man sie zumindest in Teilen mittelbar in den Akten. Überhaupt sind die – im Übrigen grob alphabetisch geordneten – Aktenbestände nicht vollständig erhalten. Die *Impressoria* wurden erst im 19. Jahrhundert als Selekt aus anderen Beständen herausgelöst. Die Privilegien sind als Entwürfe oder als beglaubigte Abschriften enthalten. Weiters findet man manchmal Gesuche der Drucker usw., Empfehlungsschreiben, Abschriften älterer, bereits einmal erteilter kaiserlicher wie auch landesfürstlicher Privilegien, diverse Erläuterungen, Druckbögen, bisweilen aber auch vollständige Bücher als Beleg (vor allem bei Kalendern und Almanachen), Beschwerden wegen Nachdrucken, Schriftverkehr wegen allfälliger Pflichtexemplare, *Conclusa* und *Reskripte* des Reichshofrats, Erbschaftsnachweise, Privilegienstreitigkeiten, seltener Zensurhinweise. Wurde ein Druckprivileg erteilt, so galt es meist für drei, fünf oder zehn Jahre. Das Privileg selbst war im Druckwerk abzdrukken, dennoch ist es nicht immer nachweisbar. Bisweilen ist es relativ schwierig, aufgrund sehr peripherer Angaben zum Titel, herauszufinden, für welches Werk das Privileg erteilt wurde.

Es ist deutlich zu erkennen, dass mit der vorliegenden Arbeit „eine einzigartige Fundgrube für die Geschichte des Buchwesens, des Urheber- und Verlagsrechts und anderer Gebiete (Literatur-, Kunst-, Musikgeschichte usw.)“ (S. XVIII) vorliegt.

Koppitz hält sich in seinem Verzeichnis genau an die Abfolge der Archivsachteln. Innerhalb dieser Grobgliederung nach Kartons folgt er den

Paginierungen bzw. Nummerierungen der Akten. Ist ein Autor/Verleger/Drucker nicht alphabetisch richtig eingereiht, bieten Verweise Abhilfe.

Gleich einer der ersten Einträge ist Abraham a Sancta Clara gewidmet, der 1683 ein zwei Jahre geltendes Privileg für sein „Auf! Auf Ihr Christen“ erhielt (Karton 1/Nr. 2). Auch sind viele österreichische Drucker zu finden. Beispielhaft mögen die Eintragungen zu Johann Singriener hervorgehoben werden (Karton 66/Nr. 67ff.). Undatiert ist ein Privatgesuch von Johann Singriener, dem Älteren, überliefert, welcher ein Sechs-Jahresprivileg für den Druck von „Missalia“ und „Horae canonicae“ beantragt. Eine genaue Zuordnung ist nicht möglich. Aus 1535 findet man noch ein Zehn-Jahresgesuch „für seine Bücher“. Von seinem gleichnamigen Sohn findet man ein Zehn-Jahres-Privileg Ferdinands I. aus 1556 für „Calender, Prognostica, Practica“ sowie ein (korrespondierendes?) Gesuch aus 1554 für „Practica, Kalender und Laßzettel“ (= Aderlasszettel, Einblattdrucke mit astronomischen/astrologischen und diätischen Hinweisen zur Terminisierung des Aderlasses) und einer Bitte die „Landrechtsordnung in diesem Lande“ drucken zu dürfen. Man erkennt die Problematik der genauen Druckzuweisung, die Koppitz natürlich nicht leisten konnte. Man müsste korrespondierend alle Drucke der Singriener'schen Offizin autopsieren und allfällige dort vorhandene Verweise auf Druckprivilegien zu den vorhandenen Akten in Beziehung setzen. Auch fällt sogleich eine Lücke auf: Zum Singriener am 12. Jänner 1540 erteilten Druckprivileg für den Druck speziell der „Reformation und Erneuerung der Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns“ von 1540, welches sich auch darüber hinaus auf alle zukünftig von Singriener auf Anordnung des Landesfürsten oder der nö. Regierung zu druckenden Ordnungen bezog, finden sich keine Aktenfunde. Singriener druckte dieses Privileg als Vorspann zur genannten Landgerichtsordnung von 1540 wie auch zur Policeyordnung der niederösterreichischen Ländern von 1542, mit der er auch beauftragt war, mit ab. Die obige Bitte um Druckerlaubnis für die Landrechtsordnung ist wohl eine Folge dieses Privilegs, welches in der Literatur bisweilen fälschlich als ein Pauschalprivileg zum Druck aller Gesetze und Ordnungen angesehen wurde.

An privilegierter (vornehmlich österreichischer) rechtshistorischer Literatur – ein Interessensschwerpunkt des Rezensenten – sei hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit nur erwähnt: 1655 ein Zehn-Jahres-Privileg für Michael Endter und Hans Friedrich zum Druck von Johann Baptist Suttingers „Observationes practicae oder gewisse Rechtsbräuche ...“ (Karton 15/Nr. 12); 1752 ein Zehn-Jahres-Privileg für den Augsburger Buchhändler Friedrich Gaum betreffend Johann Christoph Fröhlich von Fröhlichsburg „Commentarius in Kayers Karls Halsgerichtsordnung“ (Karton 22/

Nr. 26); 1752 ein Zehn-Jahres-Privileg für Franz Joseph Grenecks „Theatrum iurisdictionis Austriacae ...“ (Karton 25/Nr. 50); 1704 ein Privileg für die Herausgabe des „Codex Austriacus“ (Karton 26/Nr. 35); 1667 die Verlängerung um zehn Jahre für ein Privileg zum Druck der „Österreichischen Peinlichen Halsgerichts Ordnung“ für den Drucker Johann Jakob Kürner, dem Älteren (Karton 39/Nr. 48); 1678 Privileg für weitere fünf Jahre für den Drucker Johann Jakob Kürner, dem Jüngeren, zum Druck der „Neuen peinlichen Landgerichts-Ordnung in Österreich unter der Enns“ (Karton 39/Nr. 41); 1791 ein Zehn-Jahres-Privileg für Johann Georg Mössle zum Druck der „Sammlung der Gesetze, welche in sämtl. Erblanden erschienen ...“ (Karton 48/32).

Vielfältige Indizes zu den Druckern (S. 634–639), Buchhändlern/Verlegern (S. 640–648), Autoren/Herausgebern/Übersetzern/Kartographen (S. 648–671), Anonymen Werken (S. 671–681 – leider kein allgemeines Werkverzeichnis!), Künstler (S. 682f.) und Musiker (S. 683), Institutionen (S. 684) sowie Buchbinder (S. 684f.) ergänzen den Zugang zum erhobenen Datenmaterial. Der Verweis in Registern erfolgt allerdings immer mit Kartonnummer und dann mit der Angabe Blattzahl oder der Nummer innerhalb des Kartons. Dass in den Kopfzeilen des Verzeichnisses allein die Dossiernamen genannt sind (meist Drucker-, Verleger-, Autorennamen) und nicht auch zusätzlich die Kartonnummer, führt zu ständigem Hin- und Herblättern und erschwert das Nachschlagen doch beträchtlich. Hier hätte eine beigelegte CD mit dem Buch in durchsuchbarem PDF – wie bei anderen Büchern des Verlags – Abhilfe geboten. Leider konnten aus der Disparatheit der Daten keine quantitativen Aussagen gezogen werden. Eine zeitliche Verteilung der Akten über die Jahrhunderte oder eine Aussage zu einer annähernden Verteilung der Akten auf Drucker, Verleger, Autoren, Künstler usw. wäre interessant gewesen, doch auch wieder vor dem Hintergrund der Lückenhaftigkeit der Akten unexakt, weshalb sie unterblieb.

Allgemein muss festgehalten werden, dass mit dem vorliegenden Verzeichnis ein in den Archiven schlummernder Schatz gehoben wurde, der nun der Forschung offensteht. Koppitz hat in seiner Einleitung selbst immer wieder zu weitergehender Forschung aufgerufen und auch bereits zukünftige Forschungsaufgaben skizziert. Das Verzeichnis wird dazu besonders anregen und nicht nur ein unverzichtbares Nachschlagewerk für die sich mit der Frühneuzeit beschäftigende Buchwissenschaft darstellen, sondern weit darüber hinaus wirken. Dem Herausgeber ist für die Vollendung dieses monumentalen Repertoriums zu danken. Es wird weite Verbreitung finden.

Josef Pauser, Wien